

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 81 (1987)
Heft: 10

Nachwort: Worte
Autor: Radbruch, Gustav

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ihre irrtümlichen Vorstellungen über die neue Strafanstalt belegen wohl, dass Sie von den zahlreichen Möglichkeiten, sich über das Projekt vor der Abstimmung zu orientieren, keinen Gebrauch machten, und Sie werden wohl verstehen, dass der damit verbundene Aufwand es ausschliesst, die entsprechenden Informationen in jedem einzelnen Fall zu wiederholen, in dem jemand der Justizdirektion Bedenken der Art vorträgt, wie sie Ihr Schreiben enthält.

*Mit vorzüglicher Hochachtung
DIREKTION DER JUSTIZ
Der Sekretär: gez. Weilenmann*

*

Das Schreiben aus der Zürcher Justizdirektion wird hier nicht nur dokumentiert, damit auch die andere Seite Gehör findet. Es ist zugleich ein Beispiel, wie Regierende mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern nicht umgehen sollten:

1. Ist es zuviel verlangt, dass ein Exekutivmitglied, gar ein sozialdemokratisches, derartige Briefe persönlich beantwortet (oder wenigstens unterschreibt)?
2. Ist es angebracht, dass Regierende die Besorgnis einer Bürgerin oder eines Bürgers über eine mögliche Fehlentwicklung mit dem Vorwurf der Ignoranz kontern (lassen) und sich selbst über den «damit verbundenen Aufwand» bemitleiden (lassen)?
3. Gesetzt auch, Tabita Suter irre sich in Einzelheiten ihrer Kritik, sind damit die Grundprobleme nicht beantwortet, die der Brief aufwirft:
 - Noch immer dominieren die weder christlichen noch sozialistischen Prinzipien von Schuld und Sühne das Strafrecht, die Rechtssprechung und den Gefängnisalltag.
 - Wäre «Resozialisierung» wirklich der Sinn des Strafvollzugs, dann müsste dieser sich vom in sich widersprüchlichen Prinzip einer Zwangserziehung lösen.
 - Mit oder ohne Hochsicherheitstrakt werden die Überwachungssysteme in den Gefängnissen immer totaler, da technologisch immer perfekter. Auf diese Überwachungssysteme müsste eine Gesellschaft verzichten, die im Strafgefangenen den Menschen – und nicht den Täter – sehen möchte. Denn sie sind Ausdruck eines ständigen, ja eines elektronisch entpersönlichten Misstrauens, wo doch Vertrauen im persönlichen Umgang der Betreuer und der Betreuerinnen mit den Strafgefangenen die Grundlage jeder sozialpädagogisch wirksamen Massnahme sein müsste.

Wenn Regierungsrätin Lang die Probleme des Strafvollzug auch so sieht, dann umso besser. Nur, warum freut sie sich dann nicht über eine Gesinnungsgenossin wie Tabita Suter?

W. Sp.

Gefängniserziehung ist Zwangserziehung, Zwang wirkt Trotz, aber Erziehung ist nur möglich, wo der Liebe Hingabe entgegenkommt. Wir haben bisher nicht einmal die Fürsorgeerziehung Jugendlicher bewältigen können – wie sollten wir der viel schwereren Aufgabe der Erziehung erwachsener Straftäter gewachsen sein! Schon die heutigen Gefängnisbauten, diese Zwingburgen für lauter präsumtive Ausbrecher, Behälter, die dem Gefangenen auf Schritt und Tritt Misstrauen bekunden, sind Hindernisse für eine Erziehung, die nur in einer Atmosphäre des Vertrauens gedeihen kann.

(Gustav Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 10. Auflage, Stuttgart 1961, S. 137)